

Offener Brief an Herrn Stadtbaurat Thomas Rausch

Sehr geehrter Herr Rausch,

wir, die Anwohner im Bachweg, haben aus der Presse (Gießener Allgemeine, Gießener Anzeiger) erfahren, dass in unserer Straße ein Schlachthof mit angegliedertem Zerlegebetrieb errichtet werden soll. In dem Artikel „Chancen für den neuen Schlachthof steigen“ (Gießener Anzeiger, 12.07.2011) werden Sie mit folgenden Aussagen zitiert:

- „Das Gelände ist ideal, denn hier wird wirklich niemand belästigt“
- „Die Stadt könne diesbezüglich eine Fläche im freien Feld am Bachweg anbieten, wo keinerlei Nachbarschaftskonflikte drohten“
- Zum Bau des Schlachthofs auf dem alten Gelände, wo ein Investor hochwertigen Wohnraum erschließen will: „Da passt es gar nicht, wenn direkt daneben ein solcher Betrieb installiert wird, der doch erhebliche Belästigungen mit sich bringt.“

Hierzu stellen wir fest: Richtig ist, dass wir als Anwohner durch einen Schlachthof mit Zerlegebetrieb unmittelbar neben unseren Wohnhäusern erheblich belästigt werden. Nicht umsonst fällt die Errichtung und der Betrieb eines industriellen Schlachthofs mit Zerlegebetrieb unter das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL). Dies führt nicht nur zu einem Verlust an Wohn- und Lebensqualität, sondern auch zu einer erheblichen Wertminderung der dortigen, zum Teil neu gebauten Immobilien.

Falsch ist, dass hier niemand belästigt wird. Als Anwohner empfinden wir dies als Ignoranz. Die Aufwertung von noch nicht gebautem Wohnraum auf Kosten eines existierenden Wohngebiets stellt eine Frechheit und offene Provokation dar. Mit diesen Aussagen haben Sie bereits vor dem Baubeginn den Nachbarschaftskonflikt begonnen.

Nach §5 (1) BImSchG sind „Genehmigungsbedürftige Anlagen [...] so zu errichten und zu betreiben, dass [...] erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.“ Nach Ihrer eigenen Aussage ist dies bei einem industriellen Schlachtbetrieb nicht möglich.

Mit den neuen Investoren haben Sie bereits einen Termin in großer Runde geplant. Aus Stuttgart 21 kann man lernen, dass man die Bürger, respektive die Anwohner daran beteiligen sollte. Umso mehr, wenn in dem notwendigen Genehmigungsverfahren die Einwendungen der Öffentlichkeit gesetzlich vorgeschrieben sind (§10 Abs. 3 BImSchG).

Mit freundlichen Grüßen  
Die Anwohner am Bachweg